



Hans-Dieter Schwind  
Peter-Helge Hauptmann  
*Kerstin Schober*

# Gewerbesteuer leicht gemacht

systematisch – präzise – verständlich

2. Auflage



Das Plus: 27 Leitsätze  
11 Übersichten

# *leicht gemacht*®

Die prägnanten, verständlichen Überblicke zu

→ Recht und Steuer

mit Beispielfällen, Übersichten und Leitsätzen.

Die *leicht gemacht*®-SERIEN haben Generationen von Studierenden erfolgreich in die verschiedenen Themenbereiche eingeführt. Sie richten besonderes Augenmerk auf didaktische Erfordernisse und sind auf die Bedürfnisse des Anfängers zugeschnitten.

Die Bände sind so angelegt, dass Vorkenntnisse nicht erforderlich und nach dem Durcharbeiten des Textes die wichtigen Grundlagen vermittelt sind. Sie eignen sich als Einstieg, aber auch zur Wiederholung vor der Abschlussprüfung.

Die Bände wenden sich nicht nur an diejenigen, für die die jeweiligen Themen in Recht und Steuer ein Hauptfach darstellen, sondern auch an jene, die Fachkenntnisse im Nebenfach erwerben müssen. Interessierte Leser sind Studierende an Universitäten, Hochschulen und Berufsakademien, aber auch die Teilnehmer vieler weiterer berufsbezogener Ausbildungen.

Schließlich vermitteln die Bände auch jedem Interessierten auf verständliche und kurzweilige Weise die Grundlagen unseres Rechts- und Steuersystems.

Die *leicht gemacht*®-SERIEN erscheinen im



Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

Reihe *leicht gemacht*®

Herausgeber:

Professor Dr. Hans-Dieter Schwind

Richter Dr. Peter-Helge Hauptmann

# Gewerbesteuer

leicht gemacht

systematisch – präzise – verständlich

2., erweiterte und überarbeitete Auflage

von

*Kerstin Schober*

*Steuerberaterin und Betriebswirtin*



Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

Besuchen Sie uns im Internet:  
[www.leicht-gemacht.de](http://www.leicht-gemacht.de)

Autoren und Verlag freuen sich über Ihre Anregungen

Umwelthinweis: Dieses Buch  
wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt  
Gestaltung: M. Haas, [www.haas-satz.berlin](http://www.haas-satz.berlin); J. Ramminger, Berlin  
Druck & Verarbeitung: Druck und Service GmbH, Neubrandenburg  
*leicht gemacht*® ist ein eingetragenes Warenzeichen  
© 2015 Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

ISBN 978-3-87440-323-8

## Inhalt

### I. Grundlagen

|                                        |    |
|----------------------------------------|----|
| Lektion 1: Steuergegenstand .....      | 5  |
| Lektion 2: Gewerbliche Einkünfte ..... | 22 |

### II. Ermittlung der Besteuerungsgrundlage

|                                  |    |
|----------------------------------|----|
| Lektion 3: Gewerbeertrag. ....   | 46 |
| Lektion 4: Hinzurechnungen ..... | 52 |
| Lektion 5: Kürzungen .....       | 67 |
| Lektion 6: Gewerbeverlust. ....  | 79 |

### III. Berechnung der Gewerbesteuer

|                                               |     |
|-----------------------------------------------|-----|
| Lektion 7: Ermittlung der Gewerbesteuer ..... | 88  |
| Lektion 8: Zerlegung .....                    | 96  |
| Lektion 9: Sonderfälle .....                  | 102 |

### IV. Verhältnis zu anderen Steuern

|                                       |     |
|---------------------------------------|-----|
| Lektion 10: Einkommensteuer .....     | 115 |
| Lektion 11: Zweitwohnsitzsteuer ..... | 121 |

|                    |     |
|--------------------|-----|
| Abkürzungen. ....  | 124 |
| Sachregister. .... | 125 |

## Leitsätze \* Übersichten

|           |                                                                        |     |
|-----------|------------------------------------------------------------------------|-----|
| Leitsatz  | 1 Einteilung der Steuern nach der Ertragshoheit . . . . .              | 6   |
| Übersicht | 1 <b>Merkmale des Gewerbebetriebes</b> . . . . .                       | 8   |
| Leitsatz  | 2 Arten des Gewerbebetriebes . . . . .                                 | 10  |
| Übersicht | 2 <b>Formen des Gewerbebetriebes</b> . . . . .                         | 13  |
| Leitsatz  | 3 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb . . . . .                          | 13  |
| Übersicht | 3 <b>Beginn und Ende der GewSt-Pflicht</b> . . . . .                   | 21  |
| Leitsatz  | 4 Einkunftserzielungsabsicht . . . . .                                 | 22  |
| Leitsatz  | 5 Liebhaberei . . . . .                                                | 23  |
| Leitsatz  | 6 Totalüberschuss. . . . .                                             | 24  |
| Leitsatz  | 7 Grundsätze des gewerblichen Grundstückshandels . . . . .             | 37  |
| Leitsatz  | 8 Abfärbetheorie . . . . .                                             | 39  |
| Leitsatz  | 9 Gewinn vor GewSt . . . . .                                           | 46  |
| Leitsatz  | 10 Gewerbeertrag bei Personengesellschaften . . . . .                  | 47  |
| Übersicht | 4 <b>§ 7 GewStG – Gewerbeertrag bei natürlichen Personen</b> . . . . . | 48  |
| Leitsatz  | 11 Gewerbeertrag bei Kapitalgesellschaften . . . . .                   | 49  |
| Leitsatz  | 12 Ermittlung Gewerbeertrag. . . . .                                   | 51  |
| Übersicht | 5 <b>Die Einzelatbestände des § 8 Nr. 1 GewStG</b> . . . . .           | 54  |
| Leitsatz  | 13 Stille Gesellschaft . . . . .                                       | 55  |
| Übersicht | 6 <b>Typische und atypische stille Gesellschaft</b> . . . . .          | 58  |
| Leitsatz  | 14 Überlassung von Rechten . . . . .                                   | 60  |
| Leitsatz  | 15 Streubesitz und Schachtelbeteiligungen . . . . .                    | 64  |
| Leitsatz  | 16 Definition Streubesitz . . . . .                                    | 65  |
| Leitsatz  | 17 Ausschließlichkeitsgebot. . . . .                                   | 71  |
| Übersicht | 7 <b>Tätigkeiten von Grundstücksunternehmern</b> . . . . .             | 72  |
| Übersicht | 8 <b>Beteiligung an Personengesellschaft</b> . . . . .                 | 75  |
| Leitsatz  | 18 Spendenabzug. . . . .                                               | 78  |
| Leitsatz  | 19 Verlustverrechnung nach § 10a GewStG . . . . .                      | 80  |
| Leitsatz  | 20 Verlustabzug bei Körperschaften. . . . .                            | 87  |
| Übersicht | 9 <b>Berechnung der Gewerbesteuer</b> . . . . .                        | 90  |
| Leitsatz  | 21 Freibetrag und Steuermesszahl . . . . .                             | 93  |
| Leitsatz  | 22 Hebesatz . . . . .                                                  | 94  |
| Übersicht | 10 <b>Ausgesuchte Hebesätze</b> . . . . .                              | 95  |
| Leitsatz  | 23 Voraussetzungen der Organschaft. . . . .                            | 106 |
| Übersicht | 11 <b>Ermittlung des Gewerbeertrages im Organkreis</b> . . . . .       | 107 |
| Leitsatz  | 24 Gewerbesteuerliche Folgen des Verpächterwahlrechts. . . . .         | 110 |
| Leitsatz  | 25 Betriebsaufgabe. . . . .                                            | 111 |
| Leitsatz  | 26 Sonderbetriebsvermögen. . . . .                                     | 113 |
| Leitsatz  | 27 § 35b GewStG . . . . .                                              | 120 |

# I. Grundlagen

## Lektion 1: Steuergegenstand

### Einordnung der Gewerbesteuer

Bei der Gewerbesteuer handelt es sich um eine Sonderbelastung auf gewerbliche Einkünfte – also für Steuerpflichtige mit bestimmten Berufstätigkeiten – die zusätzlich zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erhoben wird. Sie ist seit Jahren ein Dauerbrenner in der politischen Diskussion, denn die wirtschaftliche Bedeutung für die kommunalen Haushalte ist hoch. Die Streitpunkte reichen von der Abschaffung der Gewerbesteuer wegen vermeintlicher Verfassungswidrigkeit bis zur Ausdehnung der Gewerbesteuerpflicht auf Freiberufler.

#### Fall 1: Gewerbesteuer

Die Schiffbaufirma Pinta GmbH errichtet in der Gemeinde Papenburg einen Lagerplatz für Eichenholz, das nach fachgerechter Lagerung im Schiffsbau Verwendung findet. Die Holzanlieferung erfolgt erst auf dem Wasserweg über den Dortmund-Ems-Kanal und anschließend auf dem Landweg mittels Schwertransportfahrzeugen zum Firmenstandort. Um die Transportwege zu verkürzen, bittet die Pinta GmbH die Gemeinde – unter Verweis auf die jährlichen Gewerbesteuerzahlungen – um den Bau einer neuen Straße, die direkt vom Kanal bis zum Lagerplatz führt. Begründet die gezahlte GewSt einen Anspruch auf Gegenleistung?

Steuern sind bekanntlich Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen, siehe § 3 Abs. 1 AO. Ursprünglich wurde die GewSt geschaffen, um den Gemeinden einen Ausgleich für die durch das Vorhandensein von Gewerbebetrieben verursachten besonderen Lasten zu bieten. Insofern ist nicht zu verkennen, dass eine gewisse Wechselwirkung zwischen Zahlung der Gewerbesteuer und Leistung der Gemeinde besteht. Aber ein Anspruch auf konkrete Gegenleistung, wie der von der Pinta GmbH geforderte Straßenbau, kann daraus nicht abgeleitet werden.

Steuern werden nach verschiedenen Kriterien sortiert. Ein Sortierkriterium ist die **Ertragshoheit**. Die Gewerbesteuer ist eine sog. **Gemeinde-**

**steuer**, d.h. sie fließt in voller Höhe der Gemeinde zu. Die Gewerbesteuer ist damit die wichtigste Einnahmequelle für die Gemeinden.

## Leitsatz 1

### Einteilung der Steuern nach der Ertragshoheit

- ▶ **Bundessteuern**  
z.B. Versicherungssteuer, Tabaksteuer, Solidaritätszuschlag
- ▶ **Landessteuern**  
z.B. Grunderwerbsteuer, Kfz-Steuer, Biersteuer
- ▶ **Gemeindesteuern**  
z.B. **Gewerbesteuer**, Grundsteuer, Hundesteuer, Zweitwohnsitzsteuer
- ▶ **Gemeinschaftssteuern**  
z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer

Die **Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern** verbleiben, wie der Name vermuten lässt, in voller Höhe bei den entsprechenden Gebietskörperschaften. Und wie ist es bei den **Gemeinschaftssteuern**? Die Einnahmen aus den Gemeinschaftssteuern teilen sich Bund, Länder und Gemeinden nach einem bestimmten **Verteilungsschlüssel**. Hier vier Aufteilungsbeispiele:

| Gemeinschaftsteuern | Bund   | Länder | Gemeinden |
|---------------------|--------|--------|-----------|
| Einkommensteuer     | 42,5 % | 42,5 % | 15,0 %    |
| Lohnsteuer          | 42,5 % | 42,5 % | 15,0 %    |
| Körperschaftsteuer  | 50,0 % | 50,0 % | 0,0 %     |

Die Gewerbesteuer ist in Bezug auf die Ertragshoheit als **Gemeindesteuer** zu qualifizieren. Sie stellt für die Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle da.

Weiterhin unterscheidet man Steuern nach dem **Gegenstand der Besteuerung**. Sie werden in Verkehrssteuern und Besitzsteuern unterteilt.



- ▶ **Verkehrssteuern** liegen vor, wenn Güter im Wirtschaftsverkehr übertragen werden und daraus Steuerfolgen entstehen (z.B. Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer).
- ▶ **Besitzsteuern** liegen vor, wenn die Übertragung von Gütern keine Auswirkung auf einen Steuertatbestand hat. Hier ist die Gewerbesteuer einzuordnen, denn Gegenstand der Besteuerung sind Besitzwerte. Aus gleichen Gründen gehören auch die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer oder die Grundsteuer zu den Besitzsteuern.

Die Gewerbesteuer stellt nach dem Gegenstand der Besteuerung eine **Besitzsteuer** dar.

Weiterhin wird die Gewerbesteuer auch als **Realsteuer** oder **Objektsteuer** bezeichnet, da die Besteuerung nicht an eine Person sondern an ein Objekt – nämlich den Gewerbebetrieb – anknüpft, siehe § 3 Abs. 2 AO.

### Fall 2: Stehender Gewerbebetrieb

Der Heizungsmonteur Heinz Hitze macht sich nach erfolgreich bestandener Meisterprüfung selbständig. Er mietet eine Werkstatt an, kauft sich einen Kleintransporter, hängt ein Messingschild an seine Werkstatttür, erledigt die Formalitäten beim Gewerbeamt und nimmt die ersten Kundenaufträge entgegen. Liegt ein Gewerbebetrieb vor?

Unter einem Gewerbebetrieb versteht man ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des EStG, § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG. Hierfür ist nun ein Sprung ins EStG erforderlich.

Die Voraussetzungen eines **Gewerbebetriebes** sind nicht im GewStG niedergelegt sondern im EStG. Das GewStG schlägt die Brücke zum EStG im § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG.

Bitte lesen Sie nun § 15 Abs. 2 EStG. Ein Gewerbebetrieb ist folgendermaßen gekennzeichnet: